



ZELTLAGERORDNUNG

5. Kreis-Jugendfeuerwehrlager

der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. vom 16. – 18. August 2024

1. [Allgemeines](#)
2. [Zeltlagerleitung](#)
3. [Organisation des Zeltlagers](#)
4. [Organisatorischer Ablauf](#)
5. [Allgemeine Verhaltenshinweise](#)
6. [Obhuts- und Aufsichtspflicht](#)
7. [Weisungsrecht der Zeltlagerleitung](#)
8. [Besondere Hinweise der Zeltlagerleitung](#)

1. Allgemeines

- 1.1 Das 5. Kreis-Kinderfeuerwehrlager (im Folgenden: Zeltlager) der Kinderfeuerwehren des Landkreises Schaumburg wird von der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. im Kreisfeuerwehrverband Schaumburg e. V. ausgerichtet.
- 1.2. Das Zeltlager wird ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerischen Aufgaben gemäß dem Jugendförderungsgesetz (JFG) des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr durchgeführt. Das Zeltlager ist nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Runderlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit in der gültigen Fassung anerkannt. Es dient vor allem der Bildung, Erziehung, dem gegenseitigen Kennenlernen und der Förderung der Kameradschaft der teilnehmenden Kinderfeuerwehren.
- 1.3. Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraums. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem/jeder Einzelnen zu erhalten. Diesem Ziel dient die vorliegende Zeltlagerordnung, die für alle Zeltlagerteilnehmer/innen verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um einen ungefährdeten und sinnvollen Ablauf des Zeltlagerprogramms zu ermöglichen. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Zeltlagerteilnehmer/innen ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebende Probleme in Güte regeln. Die Zeltlagerordnung gilt ausnahmslos auch für Gäste des Zeltlagers.

2. Zeltlagerleitung

Die Zeltlagerleitung besteht aus folgenden Personen:

Zeltlagerleiterin	Silke Weibels
stv. Zeltlagerleiter	Christoph Witt, Pierre Bergmann, Frank Prietzel
Weitere Mitglieder	Kathrin Bövers



ZELTLAGERORDNUNG

3. Organisation des Zeltlagers

- 3.1. Das Zeltlager besteht aus einem Zeltdorf, das von zwei Zeltdorfleiter/innen geleitet und sich gegenseitig vertreten. Die Zeltdorfleiter/innen vertreten im Zeltdorf die Zeltlagerleitung. Sie sind gegenüber jedermann im Zeltdorf weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht der Zeltlagerleitung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Das öffentliche Zeltlagerrecht wird durch die Zeltdorfleiter/innen vertreten. Insbesondere obliegt ihnen die Obhuts- und Aufsichtspflicht im Zeltdorf. Außerdem sorgen sie dafür, dass die Zeltlagerordnung, das Zeltlagerprogramm und die ergänzenden Regelungen eingehalten werden.

4. Organisatorischer Ablauf

- 4.1. Die Zelte können am
- **Donnerstag, den 15.08.** von 17:00 Uhr – 21:30 Uhr,
 - **Freitag, den 16.08.** von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
- aufgebaut werden.
- 4.2. Das Befahren des Zeltlagergeländes mit motorisierten Fahrzeugen, insbesondere Kraftfahrzeugen, ist während der gesamten Dauer des Zeltlagers, einschließlich des Auf- und Abbaus, verboten. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, für die die Zeltlagerleitung eine Genehmigung erteilt hat oder erteilt.

Aufgrund besonderer Veranlassung kann die Zeltlagerleitung ein grundsätzliches Verbot des Befahrens des Zeltlagergeländes auch mit anderen Fahrzeugen aussprechen.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern u. Ä. ist nur auf dem für die Zeltlagerteilnehmer/innen ausgewiesenen Parkplatz erlaubt. Ausnahmen hiervon kann die Zeltlagerleitung zulassen. Entsprechende Ausnahmegenehmigungen sind in oder an den Fahrzeugen, Anhängern u. Ä. sichtbar auszulegen oder anzubringen.

- 4.3. Jede Kinderfeuerwehr hat ausschließlich ihre angemeldeten und eingeplanten Zelte und Pavillons ausschließlich auf dem ihr zugewiesenen und rechtzeitig mitgeteilten Platz aufzubauen. Aufgrund der Hygienebestimmungen sind Badebecken nicht erlaubt. Die Zelte sind vollständig zu verankern.
- 4.4. Den Anweisungen der Zeltdorfleiter/innen, der Mitarbeiter/innen der Ressorts Ordnung und Sicherheit sowie der Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehren Bad Nenndorf ist während des Auf- und Abbaus von allen Beteiligten Folge zu leisten.
- Diese Regelung gilt entsprechend bei der Parkplatzzuweisung während des gesamten Zeltlagers.
- 4.5. Der Zeltplatz wird im Zeltdorf durch die Zeltdorfleiter/innen zugewiesen.
- 4.6. Die vollständigen Anmeldeunterlagen sind bei der Zeltlagerverwaltung abzugeben. Die Anmeldung findet am Freitag, den 16.08. zwischen 14:00 Uhr und 15:30 Uhr im Gemeinschaftszelt statt.
- 4.7. Jede/r Zeltlagerteilnehmer/in erhält zu Beginn des Zeltlagers ein Armbändchen. Für Zeltlagerteilnehmer/innen, die eine Sonderverpflegung benötigen, gibt es ein zusätzliches Armbändchen.
- 4.8. Tagesgäste müssen das Zeltlager spätestens um 22:00 Uhr verlassen. Ausnahmen gestatten bei berechtigten Anliegen die Zeltlagerleiter/innen.
- 4.9. Zeltlagerteilnehmer/innen sowie Gästen, die im Zeltlager übernachten, ist das Mitbringen von Hunden für die Dauer des Aufenthalts im Zeltlager untersagt.

Sollten Tagesgäste ausnahmsweise Hunde mit auf das Zeltlagergelände bringen, sind diese ständig angeleint zu führen. Hundebesitzer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Tiere das Zeltlagergelände nicht verunreinigen und Ruhe halten. Hunde dürfen nicht in die Sanitär- und Toilettenanlagen sowie in die Verpflegungsbereiche des Gemeinschaftszeltes mitgenommen werden.



ZELTLAGERORDNUNG

- 4.10. Die Zeltlagerteilnehmer/innen werden täglich um 07:00 Uhr geweckt.
- 4.11. Die Ausgabe der Verpflegung erfolgt grundsätzlich gemäß einem aushängenden Zeitplan während folgender Zeiten:
- 07:30 Uhr – 09:00 Uhr Frühstück
 - 12:00 Uhr – 13:30 Uhr Mittagessen
 - 18:00 Uhr – 19:30 Uhr Abendessen
- Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Während der Einnahme der Verpflegung im Gemeinschaftszelt ist Oberbekleidung zu tragen. Einsatzkleidung ist nicht gestattet.
Jede Kinderfeuerwehr ist von einem/r Kinderfeuerwehrwart/in oder Betreuer/in zu begleiten. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass nach jeder Mahlzeit der Essensplatz der Gruppe gesäubert, die Essensabfälle und -reste in die dafür vorgesehenen Behälter gebracht sowie das Essgeschirr, Essbesteck und die Tablett am Spülmobil abgegeben werden. Eigenes Essgeschirr brauchen die Zeltlagerteilnehmer/innen nicht mitzubringen. Es wird Mehrweggeschirr zur Verfügung gestellt.
- 4.12. Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeit haben körperlich anstrengende Spiele und Lärmbelastigungen zu unterbleiben.
- 4.13. Die Zeltlagerruhe beginnt um 22:30 Uhr und endet mit dem Wecken am Folgetag. In dieser Zeit dürfen die Zeltlagerteilnehmer/innen in keiner Weise gestört werden.
- 4.14. Jegliche Unfälle sind sofort den Zeltdorfleitern/innen und dem Sanitätsdienst zu melden. Diese Stellen unterrichten unverzüglich die Zeltlagerverwaltung und bei Bedarf die Zeltlagerleitung.
- 4.15. Für Mobiltelefone (Handys) besteht eine begrenzte Lademöglichkeit in den Zelten der Zeltdorfleiter/innen. Eine Haftung bei Beschädigungen oder Verlust wird nicht übernommen!

5. Allgemeine Verhaltenshinweise

- 5.1. Das Zeltlagergelände darf grundsätzlich nur durch den Haupteingang betreten und verlassen werden. Kinderfeuerwehrmitglieder, verlassen das Zeltlagergelände nur in Begleitung eines/einer Kinderfeuerwehrwartes/in oder Betreuers/in.
- 5.2. Die Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen sind so zu verlassen, wie man sie selbst vorzufinden wünscht. Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Zeltlagerteilnehmer/innen ist es auch bei Nacht untersagt, das Bedürfnis inner- oder außerhalb des Zeltlagergeländes im Freien zu verrichten.
- 5.3. Für die Sauberkeit auf dem gesamten Zeltlagergelände sind die Zeltlagerteilnehmer/innen selbst verantwortlich. Dabei ist auf Folgendes zu achten:
- Die Zelte und Schlafplätze sind jeden Morgen zu lüften und zu reinigen.
 - Die Vorplätze der Zeltbereiche sind zu reinigen.
 - Leere Pfandflaschen sind zurückzugeben.
 - Einwegflaschen und sonstiger Müll sind in die dafür bereitgestellten Behälter gemäß getrennter Müllentsorgung zu bringen.
 - Das Zeltlagergelände ist von Glassplittern und anderen scharfen Gegenständen freizuhalten.
- 5.4. Die im Zeltlager gefundenen Gegenstände, Wertsachen usw. sind bei der Zeltlager-Information abzugeben und können während des Zeltlagers dort abgeholt werden. Sie werden bis drei Wochen nach dem Zeltlager in der Geschäftsstelle der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg aufbewahrt und können von dort abgeholt werden.
- 5.5. Alle Zeltlagerteilnehmer/innen haben grundsätzlich ständig Schuhwerk zu tragen.



ZELTLAGERORDNUNG

- 5.6. Offene Feuer, mit Ausnahme von Feuern zur Zubereitung von Grillgut auf Grills, sind auf dem Zeltlagergelände grundsätzlich untersagt. Dabei sind die Grillgeräte so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Zelten und Zeltlagerteilnehmer/innen ausgeschlossen ist. Weiterhin ist ein gefüllter Wassereimer vorzuhalten. Ausnahmen hiervon, z. B. Lagerfeuer, bedürfen der Zustimmung der Zeltlagerleitung. Beim Grillen ist das Verwenden von feuergefährlichen Brandbeschleunigern (z. B. Flüssigspiritus) strengstens untersagt.
- Das Rauchen sowie das Abstellen feuergefährlicher Flüssigkeiten sind aus Sicherheitsgründen in den Unterkunftszelten nicht gestattet. Für Raucher/innen sind auf dem Zeltlagergelände Rauchplätze herzurichten. Jede Kinderfeuerwehr kann erforderlichenfalls einen eigenen Rauchplatz bei ihren Zelten einrichten. Das Rauchen ist nach § 10 des JschG erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- Das Nutzen gasbetriebener Geräte (Heizungen, Kühlgeräte usw.) sowie Stromerzeugern in den Unterkunftsbereichen des Zeltorfes ist grundsätzlich verboten.
- 5.7. Die Zeltlagerteilnehmer/innen haben die unter Punkt 4.7 genannten Armbändchen ständig zu tragen und auf Verlangen der Zeltlagerleitung oder Mitarbeiter/innen der Ressorts Ordnung und Sicherheit bzw. der Zeltlagerwache vorzuzeigen.
- 5.8. Sollte das Zeltlager aufgrund höherer Gewalt abgebrochen werden bzw. nicht stattfinden, bleibt es der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. vorbehalten, einen Teil des Teilnehmerbeitrags zur Deckung der entstandenen Kosten einzubehalten.
- Ein Versicherungsschutz für die von den teilnehmenden Kinderfeuerwehren mitgebrachten Gegenständen besteht nicht.
- 5.9. Während der Veranstaltung können Film-, Foto- und Tonaufnahmen entstehen, die zur Öffentlichkeitsarbeit der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. genutzt werden. Jede/r Zeltlagerteilnehmer/in und seine/ihre Erziehungsberechtigten willigen in die Nutzung mit seiner/ihrer Anmeldung ein.
- Zudem gelten die „Hinweise zum Datenschutz“, die mit der Zeltlagerordnung gemeinsam verschickt wurden.
- 5.10. Im Zeltlager werden unentgeltlich Abfallbehälter zur Verfügung gestellt und regelmäßig entleert. Sollte das Volumen der kostenlos bereitgestellten Abfallbehälter bei Zeltlagerende nicht ausreichen, muss der Abfall kostenpflichtig entsorgt werden. Die Kosten hierfür werden auf die teilnehmenden Kinderfeuerwehren umgelegt.
- 5.11. Im Gemeinschaftszelt gilt absolutes Rauchverbot.
- 5.12. Das Überfliegen des Zeltplatzes sowie Foto- und Filmaufnahmen mit Drohnen sind verboten. Ausnahmen benötigen das Einverständnis der Zeltlagerleitung.

6. Obhuts- und Aufsichtspflicht

- 6.1. Die Obhuts- und Aufsichtspflicht werden von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Zeltlagerteilnehmerinnen auf den/die begleitende/n Kinderfeuerwehrwart/in oder dafür ausdrücklich bestimmte/n Betreuer/in übertragen.
- 6.2. Mädchen und Jungen sind in getrennten Zelten unterzubringen.
- 6.3. Die Erstversorgung von kleinen Verletzungen ist Aufgabe des/der Kinderfeuerwehrwart/in bzw. Betreuer/in. Für die Behandlung von Verletzungen ist vom Ressort Sanitätswesen eine Sanitätsstation eingerichtet. Diese ist für Notfälle durchgehend geöffnet und befindet sich direkt auf dem Zeltlagergelände.



ZELTLAGERORDNUNG

Größere Verletzungen werden im Klinikum Schaumburg oder Klinikum Minden behandelt. Der Transport erfolgt in Absprache mit dem Ressort Sanitätswesen.

7. Weisungsrecht der Zeltlagerleitung

- 7.1. Die Zeltlagerleitung und die Ressortleiter/innen sowie ihre Mitarbeiter/innen haben in ihrem Aufgabenbereich unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem/jeder Zeltlagerteilnehmer/in
 - zur Wahrung der Zeltlagerordnung,
 - zur Einhaltung des Hausrechts,
 - zur Durchführung des vorgesehenen Zeltlagerprogramms,
 - zur Wahrung vor körperlicher und seelischer Gefährdung der Zeltlagerteilnehmer/innen sowie
 - bei Bedrohung des Gesamtwohls des Zeltlagers.
- 7.2. Das Gemeinschaftszeltpersonal sowie die Zeltlagerwache sind im Rahmen der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben gegenüber den Zeltlagerteilnehmer/innen weisungsberechtigt.
- 7.3. In Ausübung des Weisungsrechts sind die Zeltlagerleiter/innen bei einem Verstoß von Zeltlagerteilnehmer/innen gegen die Zeltlagerordnung oder Einzelanweisungen befugt, diese aus disziplinarischen Gründen von der weiteren Teilnahme am Zeltlager auszuschließen.
- 7.4. Die hierdurch entstehenden Kosten müssen von dem/der Zeltlagerteilnehmer/in selbst getragen werden. Eine Erstattung des Teilnehmerbeitrags ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 7.5. Die Eltern von minderjährigen Zeltlagerteilnehmer/innen werden von dem/der begleitenden Kinderfeuerwehrwart/in oder dem/der hierfür ausdrücklich bestimmten Betreuer/in vor Beginn des Zeltlagers über die Zeltlagerordnung informiert.
- 7.6. In dringenden Fällen sind die Zeltlagerteilnehmer/innen über die Zeltlagerleitung erreichbar. Die Rufnummer wird rechtzeitig bekanntgegeben.

8. Besondere Hinweise der Zeltlagerleitung

- 9.1. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Sparkasse Schaumburg Hauptwerbepartner der Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V. ist. Weitere Werbemaßnahmen bedürfen der Absprache mit der Zeltlagerleitung.
- 9.2. Gegenstände anderer Kinderfeuerwehren dürfen nicht beschädigt oder entwendet werden. Sollte dieses dennoch geschehen, erfolgt ein Ausschluss vom Zeltlager.
- 9.3. Der von der Zeltlagerleitung herausgegebene Evakuierungsplan ist für alle Zeltlagerteilnehmer/innen und Gäste verbindlich. Der/Die Kinderfeuerwehrwart/in hat den Evakuierungsplan seiner/ihrer Kinderfeuerwehr bekanntzugeben.
- 9.4. Das Radfahren ist auf dem Zeltlagergelände verboten. Hiervon ausgenommen sind Fahrräder, für die die Zeltlagerleitung eine Genehmigung erteilt hat oder erteilt.
- 9.5. Jede/r Kinderfeuerwehrwart/in hat diese Zeltlagerordnung bei Beginn des Zeltlagers mit seiner/ihrer Kinderfeuerwehr gemeinsam zu besprechen.

Bad Nenndorf, 28.03.2024

Silke Weibels

Zeltlagerleiter/in